

**Vereinbarung**  
**über die mechanisch-biologische**  
**Vorbehandlung von Restabfällen vor der**  
**Ablagerung auf der Deponie Mansie II**

**zwischen**

**dem Landkreis Ammerland**

**vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor**

**und dem Landkreis Oldenburg**

**vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor**

Mit Zweckvereinbarung vom 22.01.1998 haben sich der Landkreis Ammerland, der Landkreis Oldenburg sowie die Stadt Oldenburg darauf geeinigt, im Anschluß an die Verfüllung der Deponie der Stadt Oldenburg in Oldenburg Osterburg, die Abfälle aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg auf der Deponie Mansie II des Landkreises Ammerland mitabzulagern.

Aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Weser-Ems vom 23.06.1997 dürfen auf der Deponie Mansie II ausschließlich mechanisch-biologisch vorbehandelte Restabfälle abgelagert werden.

## § 1

(1) Die im Landkreis Oldenburg anfallenden Restabfälle werden ab dem 1.1.2004 gemeinsam mit den Restabfällen aus dem Landkreis Ammerland auf der Deponie Mansie II mechanisch-biologisch vorbehandelt. Maßgebend für die Art der Vorbehandlung sind dabei die Vorgaben der Bezirksregierung Weser-Ems wie sie sich aus dem Bescheid vom 23.06.97 und den noch zu beantragenden Änderungen des Deponiebetriebes ergeben.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, daß bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung neben den rechtlichen Vorgaben insbesondere wirtschaftliche Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen sind.

## § 2

(1) Für die mechanisch-biologische Vorbehandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Oldenburg wird ein Entgelt in Höhe der dem Landkreis Ammerland entstehenden Aufwendungen gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwendungen ergibt sich aus der Kostenkalkulation und der Betriebsabrechnung des Landkreises Ammerland für das jeweilige Kalenderjahr. Die jeweils maßgebliche Höhe des Entgeltes setzt der Landkreis Ammerland bis zum 30. September eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber dem Landkreis Oldenburg fest. Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, die Kalkulationsunterlagen einzusehen.

(3) Unter Berücksichtigung der vorliegenden Prognosen und unter dem Vorbehalt, daß die im Bescheid vom 23.06.1997 vorgegebenen Parameter für die Ablagerung mit den vorgesehenen Verfahren eingehalten werden können, wird derzeit von Kosten im Höhe von rd. 43,- DM je Tonne (Brutto) (Stand Okt.97) für die mechanisch-biologische Vorbehandlung ausgegangen.

(4) Für die nach dem derzeitigen Stand erforderliche Verwertung der durch die Vorbehandlung abgetrennten heizwertreichen Fraktion ist derzeit mit Kosten einschließlich Transport und Zuzahlung in Höhe von 215,- DM (**Brutto**) (Stand Okt.1997) zu rechnen. Dieser Annahme liegt die Verwertung dieser Fraktion in einer Anlage in einer Entfernung bis zu 100 km zur Deponie Mansie zugrunde.

(1) Der Landkreis Ammerland wird im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2004 unter Anwendung der Berechnungsmethode, die auch bei der Ermittlung des o.g. Betrages zugrunde gelegt wurde, das tatsächliche Anlieferungsentgelt ermitteln. Der Landkreis Oldenburg teilt dem Landkreis Ammerland zu diesem Zweck spätestens bis zum 31.03.2003 die aus seinem Bereich voraussichtlich zu erwartenden Anlieferungsmengen für das Jahr 2004 mit. Die Ermittlung der jeweiligen Entgelte für die Folgejahre erfolgt entsprechend.

#### § 4

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, daß Änderungen an den derzeit bekannten oder vorgenommenen Schätzungen in Bezug auf Kosten- und Mengenentwicklungen insbesondere auch aufgrund von externen Faktoren wie z.B. der Änderung von gesetzlichen oder rechtlichen Anforderungen mit in die Berechnung einfließen.

#### § 5

(1) Die Abrechnung des Entgeltes erfolgt monatlich. Der Landkreis Ammerland fordert zu Beginn eines jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat angelieferten Mengen an. Der zu zahlende Betrag ergibt sich dabei aus der Multiplikation des Anteils der Anlieferungsmenge der mechanisch-biologisch vorbehandelt wird, mit dem jeweils geltenden Entgelt für die Vorbehandlung sowie des Anteiles der Anlieferungsmenge, der als heizwertreiche Fraktion einer Verwertung zugeführt wird mit dem hierfür anzusetzenden Entgelt. Der angeforderte Betrag ist jeweils bis zum 10. des Monats auf das Konto des Landkreises zu überweisen.

(2) Die Vertragspartner gehen davon aus, daß die Zusammensetzungen der Restabfälle aus den jeweiligen Landkreisen gleichartig sind. Bei erheblichen Abweichungen sind die Anteile einvernehmlich, ggfls. durch eine Restabfallanalyse festzulegen.

#### § 6

(1) Wenn ein Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist er der anderen Vertragspartei für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Eine gegenseitige Aufrechnung und Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen.

#### § 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, sofern die Vertragsparteien den Vertrag mit dem eingeschränkten Inhalt gewollt haben.

(2) Zwischen den vertragschließenden Gebietskörperschaften besteht insofern Einigkeit darüber, daß, sofern durch Änderungen der genehmigungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Abfallentsorgung Regelungsinhalte dieser Vereinbarung berührt werden, die betroffenen Vertragsinhalte im gegenseitigen Einvernehmen nachverhandelt werden.

§ 9

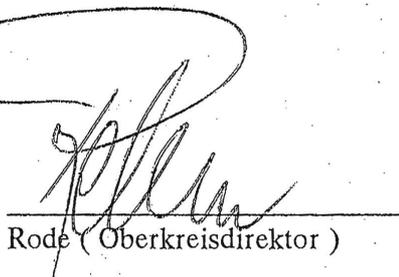
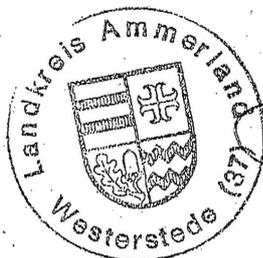
Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist beabsichtigt die Bezirksregierung Weser-Ems als Schiedsstelle anzurufen.

Westerstede, den 22.01.1998

Für den Landkreis Ammerland :



Osmers ( Landrat )



Rode ( Oberkreisdirektor )

Für den Landkreis Oldenburg:



Bokelmann ( Landrat )



Haubold ( Oberkreisdirektor )

**Vereinbarung**  
**über die mechanisch-biologische**  
**Vorbehandlung von Restabfällen vor der**  
**Ablagerung auf der Deponie Mansie II**

**zwischen**

**dem Landkreis Ammerland**

**vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor**

**und dem Landkreis Oldenburg**

**vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor**

# **Änderung der Vereinbarung über die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Restabfällen vor der Ablagerung auf der Deponie Mansie II zwischen**

**dem Landkreis Ammerland**

**vertreten durch den Landrat**

**und dem Landkreis Oldenburg**

**vertreten durch den Landrat**

## Präambel

Nach der am 22.01.1998 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Restabfällen war die gemeinsame Behandlung der Restabfälle aus den Landkreisen Ammerland und Oldenburg am Standort der Deponie Mansie II vorgesehen. Die Parteien waren sich darüber einig, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage neben den rechtlichen Vorgaben insbesondere auch wirtschaftliche Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen sind. Weiterhin bestand Einigkeit darüber, dass, sofern durch Änderungen der genehmigungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen Regelungsinhalte dieser Vereinbarung berührt werden, die betroffenen Vertragsinhalte im gegenseitigem Einvernehmen nachverhandelt werden.

Mit in Kraft treten der 30. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes haben sich die Rahmenbedingungen für die mechanisch-biologische Behandlung von Restabfällen gravierend geändert. Die Errichtung und der Betrieb einer Vorbehandlungsanlage für die Restabfälle allein aus den Landkreisen Ammerland und Oldenburg ist daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Der Landkreis Ammerland möchte daher am Standort Mansie nur eine mechanische Vorbehandlung der Restabfälle durchführen. Die biologische Behandlung der danach verbleibenden Restabfälle soll ab dem 01.06.2005 gemeinsam mit den Restabfällen des Landkreises Aurich am Standort Großefehn im Landkreis Aurich erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird § 1 und § 2 Abs. 3 der bestehenden Vereinbarung wie folgt neu gefasst:

## **§ 1**

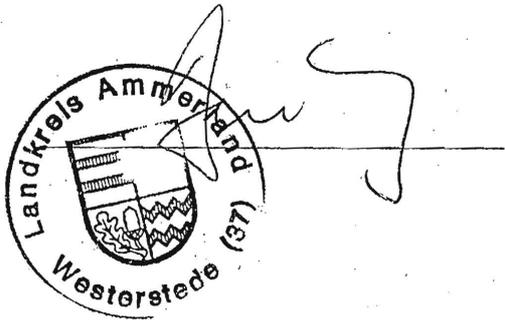
Die im Landkreis Oldenburg anfallenden Restabfälle werden ab dem 01.01.2004 gemeinsam mit den Restabfällen aus dem Landkreis Ammerland auf der Deponie Mansie II mechanisch-biologisch vorbehandelt. Ab dem 01.06.2005 erfolgt am Standort Mansie nur noch eine mechanische Vorbehandlung. Die dabei anfallenden biologisch leicht abbaubaren Restabfälle werden anschließend zur MBA Großefehn im Landkreis Aurich transportiert und dort gemeinsam mit den Restabfällen des Landkreises Aurich biologisch behandelt.

**§ 2 Abs. 3**

Unter Berücksichtigung der Änderung in § 1 und den vorliegenden Mengenprognosen wird bis zum 31.05.2005 von Kosten in Höhe von rd. 21,5 € je Tonne (brutto) Stand Nov. 2002 für die mechanisch-biologische Vorbehandlung und ab dem 01.06.2005 von Kosten in Höhe von rd. 36 € je Tonne (brutto) einschließlich der zusätzlichen Transportaufwendungen ausgegangen. Diese Kostenkalkulation beinhaltet den finanziellen Aufwand für die biologische Behandlung eines Anteiles von rd. 50 % dieser Abfälle in Großefehn.

Datum: 21. Januar 2003

**Für den Landkreis Ammerland**



**Für den Landkreis Oldenburg**

